



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau
Tanja Beyerle

per E-Mail
t.beyerle.p54vdyc93w@fragenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 15.07.2015

GESCHÄFTSZ. IX-725/002 II#0164

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetzes
des Bundes (IFG) beim Bundesministerium des Innern (BMI)**

HIER Bitte um Vermittlung bei Anfrage "Leistungsvergaben an die GIZ" [#9571] und
"Leistungsvergaben an die GIZ" [#10321] Tanja Beyerle

BEZUG 1. Mein Schreiben vom 26. Mai 2015
2. Ihr Schreiben vom 26. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Beyerle,

Sie haben die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
um Vermittlung bei Anfrage „Leistungsvergaben an die GIZ“ [#9571] gebeten. Nach
Abschluss meiner Prüfung möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis mitteilen:

Sie hatten beim Bundesministerium des Innern am 28. April 2015 Auskunft zu fol-
genden Fragen beantragt:

In welchem Umfang erbringt die GIZ als Bundesunternehmen Leistungen für das BMI
in 2012, 2013 und 2014 und für welche Projekte (getrennt nach gnB und IS)? Wie
erfolgt die Leistungsvergabe - im Wettbewerb oder mittels Direktvergabe? Wenn mit-
tels Direktvergabe, wieso wird hier der Wettbewerb ausgeschlossen und wie wird
sichergestellt, dass nicht andere Anbieter mit mindestens der gleichen qualitativen
und finanziellen Leistungsfähigkeit bessere Resultate gewährleisten?



Für den Fall einer gebührenpflichtigen Auskunft haben Sie um eine Vorabinformation über die Höhe der Kosten gebeten. Das BMI hat Ihnen daraufhin allgemein mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen für Auskünfte Gebühren erhoben werden und in welcher Höhe und innerhalb welchen Gebührenrahmens sie anfallen können. In welcher Höhe Gebühren und Auslagen im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, konnte das BMI Ihnen (noch) nicht abschließend mitteilen, da der tatsächlich anfallende Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung des Antrags festgestellt werden könne. Im weiteren Schriftverkehr hat das BMI Ihnen erläutert, warum es sich vorliegend nicht um eine einfache (gebührenfreie) Auskunft handelt (E-Mail vom 12. Mai 2015).

Gegen die Ausführungen des BMI bestehen keine Bedenken. Die Einschätzung, dass es sich vorliegend – entgegen Ihrer Auffassung - nicht um eine einfache Auskunft handelt, wird von mir geteilt. Eine unrichtige Sachbehandlung oder Organisationsmängel kann ich vorliegend nicht erkennen.

Ausweislich der Stellungnahme des BMI ist Ihr Antrag bislang nicht beschieden worden, weil Sie sich zur Frage, ob Sie Ihren Antrag mit Blick auf die Gebührenpflicht aufrechterhalten noch nicht geäußert haben.

Soweit Sie die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auch um Vermittlung bei Anfrage „Leistungsvergaben an die GIZ“ [#10321] gebeten haben, möchte ich Sie auf folgendes hinweisen:

Im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sind für einen Antrag auf Zugang zu Informationen kaum formelle Anforderungen vorgesehen. § 7 IFG trifft Verfahrensregelungen, soweit vor dem Hintergrund der Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts überhaupt (Sonder-)Regelungen erforderlich sind.

Das Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich nichtförmlich. Die Antragstellung ist schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) und elektronisch (§ 3a VwVfG) möglich. im Einzelfall kann die Behörde jedoch eine Konkretisierung des Antrags verlangen (z. B. um die Identität des Antragstellers festzustellen).

Mit Blick auf die Ihnen vom BMI gegebenen Erläuterungen sehe ich davon ab, das BMI zum jetzigen Verfahrensstand um eine Stellungnahme hierzu zu bitten. Sollten sich Änderungen am Sachstand ergeben, werde ich vorliegend gerne vermittelnd für Sie tätig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 3 VON 3

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.